Kreisgruppe Starnberg

Wartaweil 77
82211 Herrsching

Tel. 08152 399 00 25

starnberg@bund-naturschutz.de

Vorsitzender:
Günter Schorn

Besuchen Sie auch unsere Homepage:
www.starnberg.bund-naturschutz.de

Aktuelle Kurzmitteilungen:
twitter.com/bnstarnberg

Steuernummer: 117/107/30573

Spendenkonto:
Sparkasse München Starnberg
BLZ: 702 501 50
Konto: 430 053 165

BN Kreisgruppe Starnberg, Wartaweil 77, 82211 Herrsching

Gemeinde Weßling
-Bauplanung-
Meilinger Weg 24
82234 Weßling

Per Mail an bauplanung@gemeinde-wessling.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: BN-KG/gns-we-baustoff

Wartaweil, den 16.11.2026

Bebauungsplan „SO Baustoffkreislaufzentrum“ und 20. Änderung FNP SO Baustoffkreislaufzentrum
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihre e-mail vom 14.10.2026

Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

der BUND Naturschutz, vertreten durch die Kreisgruppe Starnberg (BN), bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung.

Zur Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Der Kartierbericht vom 15.07.2025 ist nicht Bestandteil der Auslegungsunterlagen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag bezieht sich jedoch auf diese Grundlage. Wir bitten um Veröffentlichung dieses Gutachtens bei der nächsten Auslegung, damit die saP nachvollzogen werden kann.

Die Arbeiten im Baustoffkreislaufzentrum verursachen diverse Emissionen. Insbesondere Lärm, Bewegung und Licht stören Tierarten bzw. entwerten die angrenzenden Lebensräume. Unter anderem steht zu befürchten, dass nächtliche Arbeiten erhebliche Störungen verursachen. Im Umfeld des Baustoffkreislaufzentrums sind Vorkommen diverser seltener und bedrohter Tierarten bekannt. Die Beeinträchtigung dieser Arten wurden in der saP nicht hinreichend abgeprüft. Die Abschichtungstabelle der **Vögel** stimmt z. B. nicht mit den Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft Starnberger Ornithologen (ASO) überein. Deren Nachweise in den Kiesgruben sind im Internet abrufbar:
https://starnberg.lbv.de/ornithologie/vogelwelt-im-landkreis-starnberg/kiesgruben-bei-oberbrunn/
Auch eine Störung der **Amphibien** in der Fortpflanzungszeit durch den Betrieb wurde nicht vertieft betrachtet. Gerade durch nächtlichen Lärm kann die Kommunikation angrenzender Amphibienbestände massiv gestört werden und dadurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorrufen. Wir sehen deshalb die Erfordernis,

pauschal zur Vermeidung von Lärm- und Lichtemissionen in der Nacht für die Fortpflanzungszeit der Amphibien und Vögel, ein Verbot von nächtlichen Arbeiten festzusetzen oder eine weiterführende Untersuchung dieses Sachverhaltes im Rahmen der weiteren Behandlung dieses Bebauungsplans zu veranlassen.

Kompensationsberechnung des Umweltberichtes

Bei der Ausgleichsflächenplanung ist grundsätzlich zu kritisieren, dass die Ausgleichsflächen zumeist in direkter Nachbarschaft zu stark frequentierten Betriebsflächen liegen. Dies bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung der neuen Ausgleichsflächen durch Staub, Abrieb, Lärm, Bewegung und Licht. Wir würden eine Verlegung der Ausgleichsflächen an einen störungsfreien Standort empfehlen.
Im Straßenbau wird die Beeinträchtigung angrenzender Flächen gemäß den Vollzugshinweisen Straßenbau mit dem Beeinträchtigungsfaktor von 0,4 abgebildet. Dies sollte hier auch bei den Ausgleichsflächen erfolgen, da eine ungestörte Entwicklung der Natur keineswegs möglich ist und die Habitatqualität gerade durch die ständige Staubbelastung begrenzt sein wird.

Allgemein werden bei der hier vorliegenden Eingriffsbilanzierung eher Biotop- und Nutzungstypen (BNT) mit niedriger Wertpunktzahl herangezogen und bei den neuen Ausgleichsflächen eher BNT mit hohen Wertpunkten (WP) ausgewählt.
So wird z. B. für die Beseitigung der laut Rekultivierungsplan bestehenden nährstoffreichen Hecke der (BNT B112) mit 10 WP angesetzt. Als Kompensationsziel auf A1 wird eine wärmeliebende Hecke (BNT B111) mit 12 WP geplant. Auf diesen Flächen werden so im Plan 2 WP pro m² generiert. Der Heckentyp B111 muss im Unterwuchs wertgebende Kräuter der Magerrasen enthalten. Diese muss man ansäen und durch entsprechende Pflegemaßnahmen erhalten. Beim Heckentyp B112 sind im Unterwuchs auch Brennnesseln o. ä. zulässig. Erfahrungsgemäß werden die Neophyten, Brache- und Störzeiger aus den benachbarten Kiesgruben immer wieder einwandern und sich im Unterwuchs durchsetzen. Der BNT B111 wird auch nach der Herstellung einer aufwendigen dauerhaften händischen Pflege bedürfen, um nicht von diesen Pflanzen überwuchert zu werden.
Ebenso verhält es sich mit den Waldmänteln. Der laut Rekultivierungsplan bestehende Waldmantel gemäßigter Standorte (BNT W12) mit 9 WP wird durch wärmeliebenden Waldmantel (BNT W11) mit 12 WP ersetzt. Auch hier werden planerisch 3 WP pro m² generiert und das Problem mit den einwandernden Arten der Umgebung ausgeblendet. Der Waldmantel W11 erfordert ebenfalls Magerrasenarten im Unterwuchs.
Als Ausgangszustand für die laut Rekultivierungsplan bestehende Wiese wird ein mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (BNT G211) mit 6 WP angesetzt. Diese Bewertung des Ausgangszustandes ist nicht nachvollziehbar. Es handelt sich doch hierbei *bereits um eine festgesetzte Ausgleichsfläche*, die einen recht hochwertigen Zielzustand haben müsste. G211 jedoch ist die Vorstufe zu Intensivgrünland und ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht groß von Bedeutung. Im bestehenden Rekultivierungsplan wurden sicherlich auch Herstellungs-maßnahmen (z.B. Ansaat, Mahdgutübertragung) und Bewirtschaftungsauflagen festgesetzt (wie Düngeverzicht, Schnittzeitpunkte o. ä.). Diese Maßnahmen führen dann im Regelfall zu einer Etablierung von artenreichem Extensivgrünland (BNT G214) mit 12 WP. Ein solcher Zielzustand wird z. B. auch bei der Fläche A6 geplant. Lediglich, wenn der bestehende Rekultivierungsplan keine bzw. in geringem Umfang Herstellungs- und Pflegemaßnahmen vorgesehen hat, könnte man als Ausgangszustand mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (BNT G212) oder artenarmes Extensivgrünland (BNT G213) jeweils mit 8 WP annehmen.

Auf den Ausgleichsflächen A2 wird als Beeinträchtigungsfaktor 0,7 angesetzt. Es wird aber durch den Bau eines Versickerungsbeckens ein Eingriff in Natur und Landschaft vorgenommen, der eine vollständige Entfernung der Vegetation sowie umfangreiche Erdarbeiten erfordert. Alle Schutzgüter sind durch diesen Eingriff (Arten, Lebensräume, Boden, Wasser, Klima & Landschaftsbild) betroffen und deshalb ist aus unserer Sicht ein Faktor von 1,0 anzusetzen.

Des Weiteren kann das Versickerungsbecken schon einmal grundsätzlich nicht als Ausgleichsfläche herangezogen werden, da es primär als **technisches Bauwerk** der Funktion der Regenwasserversickerung dient. Auch bei naturnaher Anlage wird der Erhalt der technischen Funktion immer den naturschutzfachlichen Belangen übergeordnet sein. Das heißt, bei Verschlammung wird es geräumt und damit die ökologische Funktion stark beeinträchtigt. Außerdem wird das Versickerungsbecken als Vermeidungsmaßnahme bei der Bildung des Planungsfaktors berücksichtigt. Es gibt Gerichtsurteile dahingehend, dass **Versickerungsbecken nicht in einer Doppelfunktion** als Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden können und am Ende immer ein naturnahes technisches Bauwerk und keine Ausgleichsfläche sind.

Auf den Ausgleichsflächen A3 wird als Beeinträchtigungsfaktor ebenfalls 0,7 angesetzt. Es erfolgt aber auf den Flächen gar kein Eingriff. Sie werden später lediglich als Ausgleichsflächen herangezogen. Mit der Wahl dieses Faktors wird aber die Wertpunktezahl des Ausgangszustandes um 30 % reduziert und das potentielle Aufwertungsdelta für die Ausgleichsfläche erhöht sich. Bei dieser Herangehensweise wäre es somit möglich, durch Ansetzen des gleichen Ausgangs- und Zielzustands ohne die Durchführung von Aufwertungsmaßnahmen ein Aufwertungsdelta von 30 % zu generieren. **Dies ist aber rechtlich nicht zulässig**.

Der Waldrand auf A3 ist mit 45 m Tiefe schon sehr groß. Hier erscheinen 10 - 20 m realistischer. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass der hintere Teil auch nicht unbedingt als Wald aufgewertet werden kann. Gängige BNT der Wälder haben Mindestgrößen von 1 ha, auf kleineren Flächen können diese Waldtypen ihre (Lebensraum-)Funktion nicht entfalten.

Die Hecke auf der Fläche A5 ist mit 5 m zu schmal, um eine ökologische Funktion als Ausgleichsfläche zu entfalten. Die allgemein anerkannte Mindestbreite für Hecken gemäß der Arbeitshilfe PIK liegt bei 6-20 m inklusive Saumzone. Eine Hecke, die auch noch zwischen einer Betriebsfläche und einem Feldweg eingeengt ist, kann deshalb allenfalls als Eingrünung für das Schutzgut Landschaftsbild dienen. Eine als Ausgleichsfläche funktionierende Hecke muss sich bei so einer Lage schon am oberen Wert orientieren.

Auf der Fläche A6 ist bei dem artenreichen Extensivgrünland ein „time-lag“ anzusetzen. Ein Abschlag von 1 - 2 Wertpunkten ist erforderlich, da deutlich längere Entwicklungszeiten für diesen besonders hochwertigen BNT mit Biotopeigenschaft anzunehmen sind. Es wird oft unterschätzt, dass sich nach Bodenbewegungen auch erst einmal das Bodenleben regenerieren muss und sich die angestrebte Zielvegetation somit nur sehr zögerlich entwickelt.

Grundsätzlich ist ein Planungsfaktor von bis zu 20 % möglich. Die Maßnahme „Erhalt von für Arten und Lebensräume bedeutende Grün- und Baustrukturen“ ist entsprechend Tabelle 2.1 des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung **nicht** anerkennungsfähig. Die Maßnahme „Naturnahe Gestaltung der Grünflächen“ kann ebenfalls **nicht** auf den Planungsfaktor angerechnet werden, weil alle Grünflächen als Ausgleichsflächen gewidmet sind. Eine **Doppelfunktion** als Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme wie beim Versickerungsbecken **ist nicht möglich**.
Wir halten im Übrigen eine deutliche Reduzierung des Planungsfaktors für angemessen, da die verbleibenden Vermeidungsmaßnahmen sich nur auf kleine Flächen beziehen (z. B. Dachbegrünung, versickerungsfähige Parkplätze) und keine großflächig wirksamen Maßnahmen geplant sind.

Aus den oben genannten Gründen, fordern wir, keine unrealistischen Kompensationsansätze zur Maximierung des Wertpunktedeltas auf geringer Fläche zu planen. Wir möchten die Firma Klarwein noch darauf hinweisen, dass die Einsparung von Ausgleichsfläche aufgrund der Zielsetzung hochwertiger Biotopflächen i. d. R. zu einem dauerhaft erhöhten Pflegeaufwand führt, der langfristig wirtschaftlich nicht rentabel ist. Betrachtet man aktuell die Kiesgruben, haben sich dort bisher auch keine Magerrasen von alleine entwickelt, sondern eher Neophyten sowie Brache- und Störzeiger ausgebreitet.

Zur Satzung
Ziffer 5.2
Ausgleichsflächen sind durch das Planzeichen T-Linie gemäß der Planzeichenverordnung darzustellen.
Ziffer 5.2.1
Es ist auszuführen in welchen Umfang (Quadratmeter/Anzahl) Reptilienhabitate herzustellen sind
Ziffer 5.3
Hier sind die Vorgaben zur Autochthonität (Gebietsherkunft) des Saatguts und der Pflanzware anzugeben (§ 40 BNatSchG).

Wir bitten die ernsthaften Mängel der oben genannten Punkte zum Pflanzen- und Tierschutz zu überprüfen und bis zur nächsten Auslegung zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Schorn
Kreisvorsitzender

Neben unserer Geschäftsstelle steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:
Günter Schorn, Vorsitzender der BN-Kreisgruppe Starnberg, Telefon (08158) 3541,
E-Mail guenter.schorn@gmx.net